

# Müllabfuhrordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Jenbach hat auf Grund des § 15 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, am 18.10.2016 eine Müllabfuhrordnung beschlossen und zuletzt mit Beschluss vom 19.05.2020 geändert.

## § 1

### Allgemeine Grundsätze

- (1) Die gesamten im Bereich der Marktgemeinde Jenbach anfallenden Siedlungsabfälle sind durch die öffentliche Müllabfuhr der Marktgemeinde Jenbach gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- (2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen:
  - a) Gefährliche Abfälle,
  - b) sonstige Abfälle und
  - c) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
- (3) Die für Grundstückseigentümer geltenden Bestimmungen dieser Verordnung finden sinngemäß auch auf Personen Anwendung, die in ähnlicher Weise zur Nutzung von Liegenschaften (Mieter, Gebrauchsberechtigte, Fruchtgenießer, etc.) befugt sind.

## § 2

### Begriffsbestimmungen

- (1) Siedlungsabfälle sind Abfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Z. 2 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 73/2018, Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.
- (2) Restmüll (gemischter Siedlungsabfall) ist jener Siedlungsabfall, der nach der Trennung von den getrennt zu sammelnden Siedlungsabfällen und dem Sperrmüll verbleibt. Gemischte Siedlungsabfälle im Sinn des Europäischen Abfallverzeichnisses gelten auch dann weiterhin als gemischte Siedlungsabfälle, wenn sie einem Behandlungsverfahren unterzogen worden sind, das ihre Eigenschaften nicht wesentlich verändert hat.
- (3) Sperrmüll ist jener Siedlungsabfall, der auf Grund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Siedlungsabfalls bestimmten Müllbehältern eingebracht werden kann.
- (4) Getrennt zu sammelnde Siedlungsabfälle, sind jene Siedlungsabfälle, die nach bundesrechtlichen Bestimmungen oder einer Verordnung der Landesregierung getrennt vom restlichen Siedlungsabfall zu sammeln sind.
- (5) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind z. B. Garten- und Parkabfälle, Nahrungs- und Küchenabfälle aus Haushalten, aus dem Gaststätten- und Cateringgewerbe und aus dem Handel.
- (6) Sonstige Abfälle sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegenden Abfälle mit Ausnahme der Siedlungsabfälle wie betriebliche Produktionsabfälle, Abfälle aus dem Bauwesen, Sandfanginhalte, Rückstände aus der Kanalreinigung, Straßenkehricht oder Altreifen.

### § 3 Abfuhrbereich

(1) Der Abfuhrbereich umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Jenbach. Die Marktgemeinde Jenbach behält sich vor, die öffentliche Müllabfuhr oder Teilbereiche der öffentlichen Müllabfuhr durch private Unternehmen entsorgen zu lassen.

(2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:

a) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden

b) Getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die aufgrund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelinseln, zum Recyclinghof Jenbach oder zu einer Kompostier- bzw. Biogasanlage zu verbringen sind

c) Sonstige Abfälle

d) Folgende Grundstücke bzw. Objekte:

Achenseestraße 95  
Auf der Ebnet 1 und 2  
Auhof 1  
Kasbach 7, 7a, 8, 11, 12  
Weißenbachalm  
Weißenbachhütte

Der in diesen Objekten anfallende Restmüll, die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sperrmüll müssen gesondert gesammelt und zum Recyclinghof Jenbach oder zu einem anderen von der Marktgemeinde Jenbach bezeichneten Standort gebracht werden (Selbstbringer).

e) Der auf den Grundstücken

Austraße 25 (Fa. KWS Kunststoffverarbeitung Schiestl GesmbH)  
Tiwegstraße 16 und 17 (TIWAG Zentrallager)  
Tiwegstraße 18 (TIWAG Achenseekraftwerk)

anfallende Restmüll, die getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle, die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle und der Sperrmüll sind gesondert zu sammeln und auf eigene Rechnung einer nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Behandlungsanlage zu überbringen.

f) Der auf dem Grundstück Tiwegstraße 3 (Fa. Binderholz GmbH) anfallende Sperrmüll und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle sind gesondert zu sammeln und auf eigene Rechnung einer nach dem Tiroler Abfallwirtschaftskonzept festgelegten Behandlungsanlage zu überbringen.

g) Bergtour-Sonderzone:

Die Bergtour-Sonderzone umfasst die Liegenschaften

Burgeck 2, 3, 4, 4a, 5, 5a, 6, 6a, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 14a, 15, 16  
Birkenwald 9, 12, 13, 14

Dr.-Neuner-Weg 2, 3, 4, 5  
Josef-Mühlbacher-Straße 2, 3  
Kasbach 3, 9, 9a  
Mitterweg 1, 2, 3, 4  
Prof.-Tusch-Straße 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 10b  
Sieglstraße 8, 9, 10, 12, 13, 14.

Der im Bereich der Bergtour-Sonderzone anfallende Restmüll und die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden mit einem geeigneten Fahrzeug durch die Marktgemeinde Jenbach oder durch ein von ihr beauftragtes privates Unternehmen abgeholt.

Hierfür sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten ausschließlich von der Marktgemeinde Jenbach bezogene 60-Liter-Restmüllsäcke bzw. 10-Liter-Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biosäcke) zu verwenden.

Zur Berechnung der Mindestanzahl an Müllsäcken wird für den 60-Liter-Restmüllsack ein pauschaliertes Durchschnittsgewicht von 9 kg pro Sack bestimmt. Zur Berechnung der Mindestanzahl an Säcken für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle wird ein pauschaliertes Durchschnittsgewicht von 3 kg pro Sack bestimmt.

Die Restmüllsäcke und Säcke für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind jährlich bei der Marktgemeinde Jenbach abzuholen.

#### **§ 4**

#### **Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter sowie der Mindestmüllmenge**

- (1) Die Sammlung der Siedlungsabfälle erfolgt durch Müllbehälter:
  - a) Restmüllbehälter:

Fahrbare und mit einem Identifikationschip ausgestattete Kunststoffbehälter 140 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter, schwarz
  - b) Müllbehälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Biotonne):

Fahrbare und mit einem Identifikationschip ausgestattete Kunststoffbehälter 60 Liter, 120 Liter, 240 Liter, 1.100 Liter, grün
- (2) Die Mindestmüllmenge wird wie folgt festgesetzt:
  - a) Für Restmüll: 25 kg je Person bzw. je Personeneinheit und Jahr
  - b) Für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle: 30 kg je Person bzw. je Personeneinheit und Jahr
- (3) Die mit einem Identifikationschip ausgestatteten Müllbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zum Selbstkostenpreis zur Verfügung gestellt. Die Verwendung von anderen Behältern ist nicht zulässig. Bei den Restmüllbehältern und bei den Behältern für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle werden dem Eigentümer zusätzlich der Einbau des Transponders (Identifizierungschip zur Registrierung der Entleerung) in Rechnung gestellt.
- (4) Holsystem für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle (Bioabfälle):

Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt. Hiervon ausgenommen sind nur jene Objekte mit einem bereits registrierten Restmüllbehälter mit wöchentlicher Entleerung.

Die Müllbehälter für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle werden grundsätzlich wöchentlich entleert, ausgenommen hiervon sind Garten- und Parkabfälle. Garten und Parkabfälle werden ausschließlich in den Sommermonaten, das ist der Zeitraum von Anfang April bis Ende September, 14-tägig entleert.

- (5) Die für den Restmüll und für die biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle gültigen Abfuhrpläne sind im Gemeindeamt erhältlich und werden öffentlich kundgemacht.
- (6) Überschreitet das tatsächliche Abfallaufkommen das vorgeschriebene Behältervolumen, so kann eine entsprechende Anpassung des Behältervolumens bei der Gemeinde beantragt werden.
- (7) Die Anzahl der zu verwendenden Müllbehälter wird grundsätzlich wie folgt bestimmt:

#### Für Wohngebäude

|                           |  |
|---------------------------|--|
| mit bis zu 3 Haushalten   | mindestens ein Restmüllbehälter 140 Liter<br>und eine Biotonne 60 Liter    |
| mit mehr als 3 Haushalten | mindestens ein Restmüllbehälter 240 Liter<br>und eine Biotonne 120 Liter   |
| mit mehr als 9 Haushalten | mindestens ein Restmüllbehälter 1 100 Liter<br>und eine Biotonne 240 Liter |

Hiervon ausgenommen sind die Grundstücke in der Bergtour-Sonderzone.

- (8) Die Vorschreibung der Mindestmüllmenge für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle kann vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten auf Antrag ausgesetzt werden, wenn
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle insbesondere Nahrungs- und Küchenabfälle aus einem Haushalt teilweise bzw. ganzjährig auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle fachgerecht kompostiert werden.
  - b) vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten eine ordnungsgemäße Verbringung bzw. Verwertung der Abfälle nachgewiesen wird (beispielsweise Gemeinschaftskompostierung, besondere Mitbenützungsregelungen etc.).
- (9) Die Marktgemeinde Jenbach schreibt die registrierten Müllbehälter dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten vor.
- (10) Der in der Bergtour-Sonderzone anfallende Restmüll bzw. die anfallenden biologisch verwertbaren Siedlungsabfälle dürfen nur in den von der Gemeinde bereitgestellten, normierten Müllsäcken bzw. Bioabfallsäcken bereitgestellt werden.
- (11) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Müllbehälter an dem laut Abfuhrplan der Gemeinde vorgesehenen Abfuhrtag zeitgerecht am Straßenrand bzw. nahe der Grundstücksgrenze (beispielsweise Hofeinfahrten etc.) so aufgestellt werden, dass

- a) keine unzumutbare Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft durch Staub, üblen Geruch oder Lärm erfolgen kann,
  - b) die Müllbehälter von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können und
  - c) der öffentliche Fahrzeug- und Fußgängerverkehr nicht behindert wird.
- (12) Soweit das Grundstück nicht ohne Schwierigkeiten mit dem Müllspezialfahrzeug angefahren werden kann, sind die Müllbehälter bei der nächstgelegenen leicht erreichbaren Stelle oder an einem von der Gemeinde bezeichneten Standort rechtzeitig zur Abfuhr bereitzustellen.
- (13) Die Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten haben für die Instandhaltung und Reinigung der erforderlichen Müllbehälter grundsätzlich selbst zu sorgen. Die Reinigung der Biotonnen werden von der Marktgemeinde Jenbach gemäß dem Abfuhrplan mindestens fünfmal jährlich durchgeführt. Darüber hinausgehende notwendige Reinigungen der Biotonnen werden dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorgeschrieben.
- (14) Das Einbringen von flüssigen und/oder von heißen Siedlungsabfällen in die Müllbehälter ist untersagt.
- (15) Neuanlagen bzw. neue Müllstandplätze werden nur nach vorheriger Freigabe durch die Marktgemeinde Jenbach angefahren.
- (16) Bei Bedarf oder Zweckmäßigkeit (Weihnachten, heiße Jahreszeit, Feiertage, Bautätigkeiten) kann der Abfuhrhythmus durch die Gemeinde geändert werden.
- (17) Sind fallweise zusätzliche Rest- oder Biomüllmengen zu entsorgen, kann dies mit von der Gemeinde genormten Säcken erfolgen. Die Säcke sind gekennzeichnet und in der Gemeinde erhältlich. Bezüglich Verbringung der Säcke gelten die Bestimmungen des Bringsystems für Restmüll und für biologisch verwertbare Siedlungsabfälle gemäß § 3 Abs. 2 b.

## **§ 5**

### **Festlegung des Systems der Verbringung von Sperrmüll**

- (1) Der Sperrmüll kann zu den öffentlich kundgemachten Öffnungszeiten des Recyclinghofes der Marktgemeinde Jenbach (Standort – GLN 9008390038543), Austraße 7, abgegeben werden.
- (2) Sperriger Haushaltsschrott ist getrennt vom übrigen Sperrmüll abzugeben.

## **§ 6**

### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Siedlungsabfälle**

- (1) Die Wertstoffe, Altstoffe und Verpackungen – Altglas, Altpapier, Kartonagen, Altmetalle, Alttextilien, verwendbare Abfallgegenstände (Re-use-Ware), Verpackungsstyropor, biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen (Baum-, Hecken-, Rasenschnitt, größere Mengen Laub, Balkonblumen etc.), Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen, Elektrogeräte, Speisefette/-öle müssen gesondert gesammelt werden und sind der jeweils hierfür eigenen Sammlung zu übergeben.
- (2) Altglas ist in die aufgestellten Wertstoffbehälter, getrennt nach Weiß- und Buntglas einzubringen. Die Aufstellungsorte der Wertstoffbehälter werden ortsüblich kundgemacht.

In die Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen, Leuchtstoffröhren etc.

Flachglas ohne Rahmen ist in den Flachglascontainer im Recyclinghof einzubringen. Flachglas mit Fenster- / Türrahmen ist getrennt zu sammeln.

- (3) Altpapier ist in die aufgestellten Wertstoffbehälter zu verbringen. Für Haushalte ohne angeschlossenen Wertstoffbehälter besteht die Möglichkeit, Altpapier sortenrein getrennt im Recyclinghof Jenbach zu den Öffnungszeiten abzugeben.

Die Wertstoffbehälter werden von der Marktgemeinde Jenbach zugeteilt. Sofern es sich um eine Erstausrüstung handelt, wird dieser Behälter kostenlos zur Verfügung gestellt, anderenfalls zum Selbstkostenpreis dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten übergeben. Für die an die Haushalte angeschlossenen Wertstoffbehälter erfolgt die Entleerung nach dem Abfahrplan der Marktgemeinde Jenbach.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien bzw. Formstücke (zB Getränkeflaschen etc.), Milch- und Getränkeverpackungen, Zigarettenverpackungen und Schokoladeverpackungen, mit Lack und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier, Großverpackungen aus Karton.

- (4) Kartonagen

Kartonagen können in die aufgestellten Wertstoffbehälter verbracht werden. Zusätzlich können Kartonagen im Recyclinghof Jenbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden. Zusätzliche Aufstellungsorte für Kartonagen im Gemeindegebiet werden ortsüblich kundgemacht.

Nicht zu den Kartonagen gehören:

Verunreinigte Kartonagen, Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen (wie zB Milch-, Fruchtsaft-, bzw. Getränkeverpackungen usw.)

- (5) Altmetalle

- a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Wertstoffbehälter oder in den Recyclinghof Jenbach während der Öffnungszeiten zu verbringen. Die Ausstellungsorte werden ortsüblich kundgemacht.

Als Metallverpackungen im Sinne dieser Verordnung gelten:

Konservendosen, Getränkedosen, Tierfuttermitteldosen, Tuben und Verschlüsse aus Metall, Folien und Tassen aus Aluminium, Metalldeckel, Menüschaalen. Es dürfen nur gereinigte bzw. restentleerte Verpackungen aus Metall in den Wertstoffbehälter eingeworfen werden.

Nicht in den Behälter für Metallverpackungen gehören:

Metalle, die keine Verpackungen sind, alu- oder kunststoffbeschichtete Verbundverpackungen, Eisenschrott, KFZ- und Maschinenbestandteile, Restmüll, Sperrmüll.

b) Haushaltsschrott:

Haushaltsschrott kann im Recyclinghof Jenbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

Zum Haushaltsschrott gehören Maschinenteile, Autofelgen, Blechteile aus Eisen bzw. Stahl, usw.

Nicht zu den Altmetallen gehören:

Autowracks (bzw. KFZ-Fahrzeuge, Motorräder, etc.), Geräte mit Holz oder Kunststoffgehäusen, Bildschirme, Fernseher usw.), Computer-/Elektronikschrott (= elektronische Geräte mit geringem Eisenanteil), Spraydosen, Mineralöldosen, Ölradiatoren und Kühlgeräte.

(6) Alttextilien, verwendbare Abfallgegenstände (Re-use-Ware):

Saubere Altkleider bzw. Alttextilien, verwendbare Abfallgegenstände (Re-Use-Ware) können im Recyclinghof Jenbach mindestens 2 x jährlich während der Öffnungszeiten für Sperrmüll, Altstoffe etc. lt. § 6 Abs. 1) abgegeben werden. Die Sammeltermine für Re-Use-Ware werden ortsüblich kundgemacht.

Die Re-Use-Ware wird in folgende Stoffgruppen unterteilt:

- Kleidung, Accessoires und Schuhe aller Art
- Baby- und Kinderartikel
- Vorhänge, Bettwäsche und Frottierwaren
- Geschirr, Gläser, Töpfe, Pfannen etc.
- Taschen, Koffer und Rucksäcke
- Lampen, Bilder und Spiegel
- Ziergegenstände, Dekoartikel
- Bücher und Spielsachen
- Sportartikel und Freizeitgeräte: Ski, Tennisschläger, Rodel, Fahrräder, Roller etc.
- kleine Elektrogeräte: Haarfön, Kaffeemaschinen, Toaster, Staubsauger, Handys, Radio, Fernseher etc.
- Schulartikel (Schultaschen, Farbstifte, Hefte etc.)
- Brillen (Optikerbrillen, Sonnenbrillen)
- Handwerkzeuge, Heimwerkergeräte, Gartengeräte etc.
- Raritäten bzw. Hausrat aller Art

Gebrauchtware, welche irreparabel bzw. in einem schlechten Zustand ist, wird nicht als Re-Use-Ware übernommen.

Nicht zu den Altkleidern gehören:

Schmutzwäsche, nasse Bekleidung, verbrauchte/abgenutzte Schuhe, Stoffreste (Lumpen), Federbetten, Polster, Vorhänge u.ä.

Weitere Sammelbehälter für Alttextilien und/oder verwendbare Abfallgegenstände (Re-Use-Ware) dürfen nur an den von der Marktgemeinde Jenbach festgelegten öffentlichen Plätzen aufgestellt werden.

(7) Styropor-Abfälle können im Recyclinghof Jenbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

- (8) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dem Gartenbau und aus Parkanlagen sollten nach Möglichkeit einer umfassenden Eigenkompostierung jahreskontinuierlich zugeführt werden.

Soweit sie nicht im eigenen Garten kompostiert werden, sind sie getrennt zu sammeln und im Recyclinghof Jenbach während der Öffnungszeiten abzugeben.

Baum-, Hecken-, Strauchschnitt und dergleichen ist entweder der Eigenkompostierung zuzuführen oder kann im Recyclinghof Jenbach während der Öffnungszeiten abgegeben werden.

- (9) Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind in die den verschiedenen Haushalten angeschlossenen Wertstoffbehälter, in Ermangelung dieser in den gelben 110 Liter-Säcken zu sammeln bzw. können im Recyclinghof Jenbach während der Öffnungszeiten im Recyclinghof Jenbach abgegeben werden.

Haushalte ohne angeschlossenen Wertstoffbehälter können ihre Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen in der 4-wöchentlich stattfindenden Sacksammlung (gelber Sack) dem beauftragten Abfuhrunternehmen übergeben.

Die Wertstoffbehälter werden von der Marktgemeinde Jenbach zugeteilt. Sofern es sich um eine Erstausrüstung handelt, wird dieser Behälter kostenlos zur Verfügung gestellt, andernfalls zum Selbstkostenpreis dem Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten übergeben.

Nur von der Marktgemeinde Jenbach genehmigte, normierte Behälter werden vom beauftragten Abfuhrunternehmen entleert.

Der „gelbe“ Sack ist vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten im Gemeindeamt oder im Recyclinghof Jenbach abzuholen.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Getränkeflaschen, Waschmittel- und Reinigungsmittelflaschen (restentleert), Tragetaschen aus Kunststofffolien, Haushalts- und Verpackungsfolien, Becher und Schalen, Blisterverpackungen, Tetra Pak's, Tuben, Deckel und Verschlüsse.

Es dürfen nur gereinigte bzw. restentleerte Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen in den Wertstoffbehälter bzw. in die Säcke eingeworfen werden!

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststoffe, die keine Verpackung sind, Bodenbeläge, Gartenschläuche, Kleidung und Windeln, Spielzeug, Installationsrohre, Fleischfolien, Gegenstände aus Plastik und andere Nichtverpackungen, Restmüll, Sperrmüll biologisch verwertbare Siedlungsabfälle.

- (10) Elektroaltgeräte:

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind im Recyclinghof Jenbach während der Öffnungszeiten getrennt zu übergeben.

- (11) Speisefette/-öle:

Speisefette und -öle sind in die hierfür bestimmten Sammelgefäße einzubringen. Diese Behälter werden im Austauschverfahren von der Marktgemeinde Jenbach im Recyclinghof Jenbach während der Öffnungszeiten zur Verfügung gestellt.

## **§ 7**

### **Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle**

- (1) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind:
  - a) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle aus dem Gartenbau und aus Parkanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle u. dgl.
  - b) biologisch verwertbare Siedlungsabfälle insbesondere aus Haushalten und aus Gastronomiebetrieben, wie Obst-, Gemüse-, Fisch- und Fleischabfälle (Achtung: größere Mengen Rohfleisch dürfen nicht in die Biotonne eingebracht werden, Abgabe im Recyclinghof Jenbach), Speisereste, verdorbene Lebensmittel (ohne Verpackung), Eierschalen, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, pflanzliche Abfälle, Mist und Streu von Kleintieren u. dgl.,
  - c) pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte,
  - d) Wisch- und Rotationspapier,
  - e) unbeschichtetes Papier und Maisstärkeverpackungen, welche mit Nahrungsmitteln in Berührung stehen oder zur Sammlung und Verwertung von biologisch verwertbaren Siedlungsabfällen geeignet sind.
- (2) Nicht biologisch verwertbare Siedlungsabfälle sind insbesondere Textilien, Verpackungen aus Verbundkarton, Staubsaugerbeutel, Aschen, Windeln, Hygieneartikel und künstlicher Katzenstreu.
- (3) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle, die nicht auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden, sind getrennt von sonstigen Abfällen in Bioabfallsäcken oder in Biotonnen der Marktgemeinde Jenbach zu sammeln.
- (4) Biologisch verwertbare Siedlungsabfälle in Biotonnen bzw. Bioabfallsäcken der Marktgemeinde Jenbach werden wöchentlich abgeführt. Eine Änderung des Abholrhythmus für die Biotonne kann für die Wintermonate (I. Quartal und IV. Quartal) beantragt werden.

## **§ 8**

### **Verwendung und Reinigung der Wertstoffbehälter**

- (1) Die aufgestellten Wertstoffbehälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behältern und Aufstellungsorten hintangehalten wird.
- (2) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt. Die Müllbehälter dürfen nur soweit mit Siedlungsabfällen gefüllt werden, dass der Deckel ordentlich geschlossen werden kann und ihre Entleerung ohne Schwierigkeiten möglich ist. Das Einstampfen (Verdichten) und Einschlämmen von Abfällen in die Gefäße ist unzulässig.
- (3) Das Einbringen von flüssigen und/oder heißen Abfällen in die Wertstoffbehälter ist untersagt.

- (4) Die Entnahme von Siedlungsabfällen, Wertstoffen aus den bereitgestellten Abfall-/Wertstoffbehältern sowie aus den Sammelbehältern im Recyclinghof Jenbach ist untersagt. Kinder unter 12 Jahren ist der Zutritt in den Recyclinghof Jenbach nur in Begleitung Ihrer Eltern oder einer befugten Aufsichtsperson gestattet.

### **§ 9 Abfuhrplan**

- (1) Die Entleerung/Abholung der Müllbehälter bzw. Müllsäcke erfolgt nach einem jährlich von der Marktgemeinde Jenbach zu erstellenden Abholplan (=Abfuhrkalender), der im Gemeindeamt erhältlich ist und öffentlich kundgemacht wird.
- (2) Wenn der Zeitpunkt der Müllabfuhr aus triftigen Gründen verlegt werden muss oder infolge Betriebsstörungen, Reparaturarbeiten usw. zeitliche Einschränkungen in der Müllabfuhr eintreten, so ist dies nach Möglichkeit vorher in ortsüblicher Weise bekannt zu geben. Fällt der vorgesehene Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird die Müllabfuhr jeweils um einen Tag vor- oder nachverlegt.
- (3) Kann die Abfuhr bzw. Entleerung der Behälter aus dem Verschulden des Grundstückseigentümers oder dessen Beauftragten nicht durchgeführt werden, so wird diese erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag durchgeführt.

### **§ 10 Strafbestimmungen**

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 138/2019, bestraft.

### **§ 11 Schlussbestimmung**

Die Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung dieser Verordnung in Kraft.

Der Bürgermeister:  
  
Dietmar Wallner



| <b><u>Kundmachungsvermerk:</u></b>         | <b><u>Vermerk aufsichtsbehördliche</u></b> |
|--|--|
| <b><u>Zurkenntnisnahme:</u></b>            |  |
| Angeschlagen am: 22.05.2020                | Zur Kenntnis genommen am                   |
| Abgenommen am: 08.06.2020                  | Zahl                                       |
| Der Bürgermeister:<br>Dietmar Wallner e.h. |  |